

21.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - G - U

zu **Punkt 50** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PflSchAnwV 1992)
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2
- In Artikel 1 Nummer 2 ist § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu ändern:
- a) Die Wörter „vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen“ sind durch die Wörter „vor Schadinsekten zu schützen“ zu ersetzen.
 - b) Die Wörter „bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410“ sind durch die Wörter „und B2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Wortwahl „Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen“ ist zu allgemein gefasst. Pflanzen oder Pflanzenteile werden durch Pflanzenschutzmittel nur geschützt vor schädlichen Insekten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Schadschwelle. Daher sollte stattdessen nur der Text „vor Schadinsekten zu schützen“ verwendet werden. Damit geht auch einher, dass Pflanzenschutzmaßnahmen nur bei Bedarf durchgeführt werden.

Es besteht keine Notwendigkeit Pflanzenschutzmittel mit der Auflage der Kennzeichnung bienengefährlich B3 zu verbieten. Diese Mittel sind aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung nicht bienengefährdend. Weiterhin sollte die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Kennzeichnung NN410 möglich sein. Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung NN410 sind zwar als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft und Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen. Betroffene Pflanzenschutzmittel sind sowohl für den ökologischen Anbau als auch für den integrierten Anbau essentiell, insbesondere im Wein- und Obstbau.

AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PflSchAnwV 1992)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Wörter „bis B3“ durch die Wörter „und B2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit Pflanzenschutzmittel mit der Auflage der Kennzeichnung bienengefährlich B3 zu verbieten. Diese Mittel sind aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung nicht bienengefährdend.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 – neu – PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 4 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutz-

* im AV als Hilfsempfehlung beschlossen

rechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden.“

Begründung:

In mehreren Ländern wurden, zumeist im Zuge von Volksbegehren und nachfolgend erzielter kooperativer Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft Regelungen geschaffen, die über das geplante Bundesrecht hinausgehen. Die Länder haben hierbei von der ihnen in § 22 Absatz 1 Nummer 1a PflSchG ausdrücklich eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht. Diese Regelungen dürfen nun nicht durch das Bundesrecht verwässert werden. Eine Unberührtheitsklausel zur Aufrechterhaltung derartiger Regelungen ist daher zwingend erforderlich. Mit der gewählten Formulierung wird sichergestellt, dass auch künftig vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht in diesem Bereich möglich ist, soweit die Regelungen über die Anforderungen des Bundesrechts hinausgehen. Korrespondierende Ausnahmen und Befreiungen müssen ebenfalls möglich bleiben, auch wenn diese aufgrund strengerer landesrechtlicher Schutzvorschriften vom Bundesrecht abweichen.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 4 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ einzufügen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf soll ausweislich seiner Begründung einen Beitrag zur Minderung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln leisten mit dem Ziel, diese so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.

Integraler Bestandteil dieser Zielsetzung ist es, den Schutz von bestimmten Gebieten wie Naturschutzgebieten zu verstärken und an Gewässern Biotopverbundungslinien zu schaffen sowie den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu reduzieren.

Die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Gebiete sollen dem Artenschutz und dem Schutz von Lebensräumen dienen. Die Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenteilen durch Anwendung von Herbiziden oder die Anwendung bestimmter Insektizide stehen dem Schutzgedanken im generellen, sowie dem Schutz der Insekten im speziellen, entgegen.

§ 4 Absatz 2 sieht hierzu nun eine Ausnahmeregelung durch „die zuständige

Behörde“ vor, wenn dies im Einzelfall zur Abwendung schwerer Schäden in Land oder Forstwirtschaft oder zur Bekämpfung invasiver Arten erforderlich ist. Die zuständige Behörde ist in diesem Fall die Landwirtschaftsbehörde, welche somit alleinig für Ausnahmen von den Verboten der Pflanzenschutzmittelanwendung in Schutzgebieten zuständig ist. Die bisherige Regelung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung sieht hingegen eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde vor. Die in der Änderung vorgesehene Regelung würde somit hinter den bisherigen Schutzrahmen zurückfallen und damit den erklärten Schutzziele des Insektenschutzpaketes zuwiderlaufen.

Die Ergänzung einer Einvernehmensregelung ist insofern geeignet, den intendierten Schutzrahmen weiterhin sicherzustellen.

- AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflSchAnwV 1992)
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6
- In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ ein Doppelpunkt einzufügen und der nachfolgende Text wie folgt zu fassen:
- ,1. zur Abwendung ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort „Schäden,“ >
 2. zum Schutz ... < weiter wie Vorlage bis zum Wort „Arten,“ > und
 3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen
- Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten zulassen.‘

Begründung:

In der Ausnahmeregelung ist ein weiterer Ausnahmetatbestand zu integrieren. Dieser wird dem in der Praxis vorhandenen Bedarf in den Ländern gerecht und stimmt mit dem bereits im Sinne des Insektenschutzes beschlossenen Landesregelungen in einigen Ländern überein. In einigen Ländern wurden insoweit bereits kooperative Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erzielt, die sich im Landesrecht niedergeschlagen haben. So sind in den entsprechenden Landesregelungen auch konkrete Ausnahmetatbestände festgelegt worden. Diese sind auch im Bundesrecht zu verankern, um zum einen eine Akzeptanzwirkung der Verbotsregelungen zu entfalten und zum anderen den praktischen Bedürfnissen des Pflanzenschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

Der oben ergänzte Ausnahmetatbestand Nummer 3 soll die Verkehrssicherheit von Schienenwegen gewährleisten.

Durch die Ersetzung des Wortes „genehmigen“ in „zulassen“ wird sichergestellt, dass Ausnahmen auch im Wege von Allgemeinverfügungen erlassen werden können. Ausnahmen werden zudem in der rechtlichen Terminologie üblicherweise „zugelassen“ (vgl. § 33 Absatz 1, § 39 Absatz 2, § 45 Absatz 5, 7 BNatSchG).

- AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 PflSchAnwV 1992)*
- entfällt bei Annahme von Ziffer 5
- In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 das Wort „genehmigen“ durch das Wort „zulassen“ zu ersetzen.

Begründung:

Ausnahmen sollen auch als Allgemeinverfügung gestaltet werden können. Die zuständigen Behörden sollen damit die Möglichkeit erhalten, bei Kenntnis entsprechender Gefahren und vor allem, wenn möglicherweise viele Antragsteller mit gleichem Begehren zu erwarten sind, von sich aus Ausnahmen zuzulassen.

Die dafür in § 4 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme sieht jedoch ein Genehmigen vor. Ausnahmen werden in der rechtlichen Terminologie üblicherweise „zugelassen“ (vgl. § 33 Absatz 1, § 39 Absatz 2, § 45 Absätze 5, 7 BNatSchG).

- AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4a Absatz 1 Satz 1,
Satz 6 Buchstabe a und b - neu -
PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 4a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „ , ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,“ zu streichen.
- b) In Satz 6 sind nach den Wörtern „gelten nicht,“ folgende Buchstaben a und b einzufügen:

„a) soweit ein Land Regelungen ... < weiter wie Vorlage (ohne Schlusspunkt) > ... , sowie

* im AV als Hilfsempfehlung beschlossen

- b) für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit diese aufgrund von § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Länder festgesetzt wurden.“

Begründung:

Der Terminus „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ ist bundesweit nicht einheitlich definiert, sondern wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt.

Daher sollte in der Vorlage klargestellt werden, dass diese kleinen Gewässer länderspezifisch definiert werden können, um beim Vollzug Diskrepanzen - beispielsweise in Form der Notwendigkeit einer weiteren Kulisse - zu vermeiden.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4a Absatz 2 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 4a Absatz 2 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde“ einzufügen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf soll ausweislich seiner Begründung einen Beitrag zur Minderung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln leisten mit dem Ziel, diese so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.

Integraler Bestandteil dieser Zielsetzung ist es, den Schutz von bestimmten Gebieten wie Naturschutzgebieten zu verstärken und an Gewässern Biotopverbindingslinien zu schaffen sowie den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu reduzieren.

Gewässerrandstreifen stellen bedeutende Biotopverbindingslinien der Landschaft dar. Eine Reduzierung der Pflanzenschutzmittelanwendung führt zu Entlastungen für das Gewässer sowie zu einer Stärkung der Biotopverbindingslinien und dient somit der Stabilisierung der Artenvielfalt. Die Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenteilen durch Anwendung von Herbiziden oder die Anwendung bestimmter Insektizide stehen hingegen dem Schutzgedanken im generellen, sowie dem Schutz der Insekten im speziellen, entgegen.

§ 4a Absatz 2 sieht hierzu nun eine Ausnahmeregelung durch „die zuständige Behörde“ vor, wenn dies im Einzelfall zur Abwendung schwerer Schäden in Land oder Forstwirtschaft oder zur Bekämpfung invasiver Arten erforderlich ist. Die zuständige Behörde ist in diesem Fall die Landwirtschaftsbehörde,

welche somit alleinig für Ausnahmen von den Verboten der Pflanzenschutzmittelanwendung zuständig ist.

Die vorgesehene Regelung erkennt dabei die originäre Zuständigkeit der Wasserbehörde für den Gewässerrandstreifen als elementaren Teil des Gewässers und die direkt davon abhängende Qualität des Oberflächengewässers, weshalb eine Beteiligung der Wasserbehörden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen geboten ist.

Die Ergänzung einer Einvernehmensregelung ist insofern geboten, um den intendierten Schutzrahmen sicherzustellen.

B

9. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 10. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und der vorliegenden Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Herausforderung Schutz der Artenvielfalt, hier mit Schwerpunkt Insektenschutz, angegangen wird.

Der Bundesrat sieht den Biodiversitätsschutz neben den angezeigten Bemühungen zur Eindämmung der Klimakrise als die andere große Aufgabe unserer Zeit an, der es gilt sich gesamtgesellschaftlich zu stellen. Der Erhalt der Artenvielfalt ist nicht nur mit Blick auf die Entfaltungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen wichtig, sondern bildet zugleich einen wesentlichen Bestandteil der Lebensgrundlagen der gegenwärtigen Generation.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern in gebotener Kürze weitere Vorschläge zum Schutz und zur Stärkung der Artenvielfalt zu erarbeiten.

- AV
U
11. Der Bundesrat stellt fest, dass Bienen und andere Bestäuber für die Umwelt und die biologische Vielfalt von unwiederbringlichem Wert sind. Honigbienen, aber auch andere Insektengruppen wie Schwebfliegen, Schmetterlinge und Wildbienen, zu denen auch die Hummeln gehören, erbringen durch ihre Bestäuberfunktion eine entscheidende und unersetzbare ökologische Dienstleistung für den Erhalt genetischer Ressourcen von Wildpflanzen, die Umwelt und somit die landwirtschaftliche Ertragssicherheit. Sie bedürfen des besonderen Schutzes.
- AV
U
12. Weiterhin nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, dass Neonikotinoide systemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind, die von den Pflanzen aufgenommen und in der Pflanze verlagert werden. Aufgrund der Gefährlichkeit der Neonikotinoide für Bienen und Wildbienen wurden die drei Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin Ende Februar 2018 von der EU-Kommission für Freilandanwendungen verboten. Für den Wirkstoff Acetamiprid gelten EU-seitig keine Einschränkungen, jedoch erhalten Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff im Rahmen der nationalen Zulassung in Deutschland eine Kennzeichnungsaufgabe zum Schutz von Wildbienen. Die im April 2020 ausgelaufene EU-Zulassung für den Wirkstoff Thiacloprid wurde aufgrund gesundheitlicher Bedenken für den Menschen nicht verlängert.

- U 13. Bei Aufnahme durch Insekten wirken Neonikotinoide auf deren zentrales Nervensystem und können zum Tod führen. Der Bundesrat setzt sich daher für ein generelles Verbot aller fünf zu den Neonikotinoiden zählenden Wirkstoffe ein und bittet die Bundesregierung, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um ein nationales Verbot als sogenannte „vorläufige Schutzmaßnahme“ gemäß EU-Kontrollverordnung zu erreichen.
- AV
U 14. Des Weiteren bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass alle neonikotinoidhaltigen Pflanzenschutzmittel von einer Anwendung im Freiland ausgeschlossen und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, im Rahmen von deutlich restriktiver zu gestaltenden Notfallzulassungen stärker als bislang Erläuterungen und Belege für fehlende Alternativen darzulegen. Notfallzulassungen dürfen nur als ultima ratio erteilt werden.
- AV
U 15. Gleichzeitig muss sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Forschung zu alternativen Behandlungsmethoden intensiviert und alternative Maßnahmen verpflichtend gemacht werden.

Begründung zu Ziffern 11 bis 15 (nur gegenüber dem Plenum):

Seit längerem gibt es Hinweise auf die Gefährlichkeit der Stoffgruppe der Neonikotinoide für Bienen und Wildbienen.

Aus diesem Grund hatte die EU-Kommission bereits im Dezember 2013 die zulässigen Verwendungen für die drei Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin aus dieser Stoffgruppe stark eingeschränkt und deren Einsatz Ende Februar 2018 für Freilandanwendungen verboten.

Die EU-Zulassung für den Wirkstoff Thiacloprid ist ausgelaufen und wurde nicht verlängert, nationale Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Thiacloprid enthalten, wurden widerrufen.

Der Wirkstoff Acetamiprid ist in der EU mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 vom 24. Januar 2018 bis zum 28. Februar 2033 erneut genehmigt

worden. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid werden als bienenungefährlich eingestuft und können regulär zugelassen werden. Allerdings erhalten diese Mittel bei der Zulassung die Auflage „NN410 Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.“

Bienen und weitere Insektengruppen haben eine unersetzbare Bedeutung für die Biodiversität und die Umwelt. Aufgrund ihrer Bestäuberfunktion sind sie auch für die Landwirtschaft und die Lebensmittelproduktion ein essentieller Bestandteil. Der ökonomische Beitrag wird von Wissenschaftlern und Imkern als äußerst hoch eingestuft. Das BMEL beziffert die volkswirtschaftliche Leistung in Deutschland auf bis zu zwei Milliarden Euro jährlich. Neonikotinoide sind systemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die von den Pflanzen aufgenommen und in der Pflanze verlagert werden. Wenn einige dieser Wirkstoffe diese von Insekten aufgenommen werden, wirken sie auf deren zentrales Nervensystem und können zu deren Tod führen. Bestäuberinsekten müssen deshalb besonders geschützt werden, daher sollte die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den neonikotinoiden Wirkstoffen Imidacloprid, Thiamethoxam, Clothianidin, Thiacloprid und Acetamiprid generell verboten werden.

Gemäß Angaben der EFSA vom Februar 2018 bestehen Gefahren für die Bestäuber aus unterschiedlichen Quellen. Pollen und Nektar von behandelten Pflanzen können schädlich belastet sein. Durch Abdrift können auch umgebende Felder sowie umliegende Pflanzen die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel aufweisen. Die EFSA weist darüber hinaus auf die Möglichkeit der Anreicherung im Boden hin.

In der Vergangenheit war es verschiedentlich erforderlich, Pflanzenschutzmitteln die Zulassung zu entziehen, da sich erst nachträglich vorher nicht prognostizierte Schadwirkungen ergaben. Wechsel- und Folgewirkungen unterschiedlicher Stoffeinträge auf wildlebende Arten des Offenlandes sind auch heute noch vielfach nicht abschließend geklärt. Das Europäische Parlament hat in der Entschließung „Perspektiven und Herausforderungen für den Bienenzuchtsektor in der EU“ vom 1. März 2018 (2017/2115(INI)) betont, „dass die Langzeitauswirkungen systemischer Pflanzenschutzmittel unterschätzt werden“.

Zur Sicherung der heimischen Produktion und der Versorgung mit regional erzeugten Produkten ist es dringend erforderlich, alternative Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und –verfahren zu entwickeln und zu fördern.

- AV 16. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, dem Artenrückgang in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten verstärkt entgegen zu treten. Er verkennt nicht, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben kann und dies das Erreichen der Schutzziele in diesen Gebieten gefährden kann.

- AV 17. Der Bundesrat stellt ebenso fest, dass die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu deutlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz sowie auf Gewässerrandstreifen führen und dies die Wirtschaftlichkeit der Nutzung dieser Flächen für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe beeinträchtigt.
- AV 18. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, auf Gesetzes-ebene Möglichkeiten des finanziellen Ausgleichs solcher Einschränkungen vorzusehen und diese aus Bundesmitteln auszugleichen.
- AV
U 19. Der Bundesrat erkennt an, dass durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung der Versuch unternommen wird, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und einen Beitrag zum Insektenschutz zu leisten.
- AV
U 20. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass neben ordnungsrechtlichen Instrumenten weitere Schritte zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erforderlich sind, um das in der Strategie der EU-Kommission „Vom Hof auf den Tisch“ formulierte Ziel einer Halbierung von Menge und Risiko beim Pestizideinsatz bis 2030 zu erreichen.
- AV
U 21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die Reduktionspotenziale und Auswirkungen ökonomischer Steuerungsinstrumente zu prüfen und dabei die bereits entwickelten Modelle zu berücksichtigen.

- AV
U
22. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie und des Green Deal weitere Anstrengungen zur Förderung pestizidarmer Bewirtschaftungsmethoden unternommen werden müssen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie Einnahmen aus einer Abgabe zweckgebunden so eingesetzt werden können, dass sie den größtmöglichen Nutzen erbringen. Dabei sollte nach Auffassung des Bundesrates neben verstärkter individueller Beratung und der Förderung von nicht-chemischen Pflanzenschutzmethoden und digitalen Lösungen, die eine exaktere und kleinräumigere Anwendung ermöglichen, auch ein Ausgleich des Aufwands durch den Pflanzenschutzmittelverzicht in Schutzgebieten in Betracht gezogen werden.